

**Sechste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in
der Westfälischen
Wilhelms- Universität
vom 3. Februar 2009
vom 29. April 2014**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (HZG 2008) und des § 30 Satz 3 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen hat die Westfälische Wilhelms- Universität die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms- Universität vom 03. Februar 2009 (AB Uni 2009/6) zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Juni 2013 (AB Uni 2013/18) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Auswahlverfahren

In zulassungsbeschränkten Studiengängen, die nicht in das zentrale Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 3 des Staatsvertrages zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 einbezogen sind und welche nicht gemäß § 27 Abs. 1 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen in das Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind, vergibt die Westfälische Wilhelms-Universität die Studienplätze im Sinne des Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages nach Maßgabe des Grades der Qualifikation. Satzungen der Fachbereiche können abweichend von Satz 1 bestimmen, dass nach Maßgabe des Artikels 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 des Staatsvertrages zusätzlich andere Auswahlkriterien zur Anwendung gelangen.“

2. § 1a erhält folgende Fassung:

Zulassungsantrag

- (1) In zulassungsbeschränkten Bachelor- und Examenstudiengängen im Sinne des § 1 kann eine Bewerberin oder ein Bewerber im Zulassungsantrag bis zu zwölf Studiengänge wählen. Soweit Studiengänge Bestandteile einer Kombination mehrerer Teilstudiengänge sind, gilt jeder Teilstudiengang als Studiengang im Sinne von Satz 1.
- (2) Soweit Studiengänge Bestandteile einer Kombination aus mehreren Teilstudiengängen sind, setzt die Zulassung zu einem solchen Teilstudiengang in Kombination mit einem zulassungsfreien Teilstudiengang voraus, dass der zulassungsfreie Teilstudiengang wie ein Teilstudiengang im Sinne von Absatz 1 in den Antrag einbezogen wurde.
- (3) Stellt eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrere Zulassungsanträge, wird nur über den entschieden, der zuletzt innerhalb der in § 3a genannten Bewerbungsfrist beim Studierendensekretariat einging.
- (4) Der Zulassungsantrag kann nach Ablauf der in § 3a genannten Fristen hinsichtlich der zulassungsbeschränkten Studiengänge nicht mehr geändert werden.

- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, soweit in Studiengangkombinationen Studiengänge der Fachhochschule Münster einbezogen sind.

3. In § 1c Abs. 3 wird „Absatz 2“ ersetzt durch „Absatz 1 und Abs.2“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt erstmals für die Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2014/15.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23. April 2014

Münster, den 29. April 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 29. April 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles